

Richtlinien Bildungszuschuss

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten, die Arbeiterkammer Vorarlberg, die Wirtschaftskammer Vorarlberg sowie der Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Österreich, fördern – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Personen unter dem Gesichtspunkt der Qualifikationserweiterung.
- (2) Ziel der Fördermaßnahmen ist der Erwerb arbeitsmarktrelevanter Bildungsabschlüsse von anerkannten Bildungseinrichtungen zur Absicherung der Beschäftigungsfähigkeit in gegenwärtigen und künftigen Tätigkeitsfeldern. Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit und Koordination mit dem Arbeitsmarktservice Vorarlberg Wert gelegt, sodass die unterschiedliche Behandlung von Arbeitssuchenden und in Beschäftigung befindlichen Personen im Hinblick auf Weiterbildungsgrundsätze beseitigt wird, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes stehen.
- (3) Der Besuch von Bildungsveranstaltungen bei anerkannten Bildungseinrichtungen außerhalb Vorarlbergs wird nur gefördert, wenn es in Vorarlberg keine gleichwertige Ausbildung gibt und die Ausbildung im arbeitsmarktpolitischen Interesse liegt.
- (4) Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
- (5) Studien an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen werden nicht gefördert.
- (6) Im Rahmen der Aktion Bildungszuschuss kann grundsätzlich pro Ausbildungsjahr nur eine der unter § 2 aufgelisteten Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden.
- (7) Ein allfälliger Zuschuss des Bundes oder des Landes ist bei der Bemessung der Förderungshöhe zu berücksich-

tigen – davon ausgenommen ist die Schulbeihilfe. Ein allfälliger Zuschuss des Bundes, des Landes oder einer sonstigen öffentlichen Stelle ist bei der Bemessung zu berücksichtigen.

- (8) Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzubringen. Es können nur Anträge behandelt werden, die genau ausgefüllt sind und bei denen keine Bestätigung und Beilage fehlt. Wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Arbeiterkammer die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden oder keine Rückmeldung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers erfolgt, erlischt der Anspruch auf Behandlung des Antrags und gilt dieser als nicht eingebracht.
- (9) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Fördermaßnahmen

2.1 Bildungskonto

- (1) Diese Förderung richtet sich an Förderungswerber/innen, die ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben und vor Beginn der Ausbildung 6 Monate in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt waren, eine zumindest einjährige Berufstätigkeit in einem oder mehreren vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen im EWR-Raum nachweisen können, durch die Ausbildung ihre berufliche Tätigkeit stark einschränken bzw. aufgeben und damit einen erheblichen Einkommensverlust hinnehmen müssen. Zudem werden nur Personen gefördert, die keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen. Für die einjährige Berufstätigkeit werden Arbeitslosenzeiten und Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes nicht berücksichtigt. Für jene Zeiträume, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, wird keine Unterstützung im Rahmen des Bildungskontos gewährt.

- (2) Gefördert werden nur Vollzeitausbildungen mit einer Dauer von mindestens vier Monaten unter der Voraussetzung, dass eine Beihilfe des Arbeitsmarktservice nicht möglich ist. Als Vollzeitausbildung gilt eine Unterrichts- bzw. Praktikumszeit von mindestens 30 Stunden an zumindest vier Tagen pro Woche und auch ein Lehrverhältnis in Vorarlberg, sofern nach der kollektivvertraglich geregelten Lehrlingsentschädigung entlohnt wird. Tageskurse für die Vorbereitung zur Berufsreifeprüfung sind ausgenommen, da es für die Absolvierung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung eine gesonderte Förderung unter 2.6 gibt.
- (3) Die Förderhöhe wird nach allfälligen Kurskosten gestaffelt und hängt auch davon ab, ob der/die Förderwerber/in während der Ausbildung Taschengeld oder Praktikumsentgelt erhält. Sie beträgt zwischen 120,- und 300,- Euro pro Monat und wird – je nach Dauer der Ausbildung – für maximal zehn Monate pro Jahr gewährt. Für Lehrverhältnisse ist die Förderung für 12 Monate pro Jahr möglich. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag für das gesamte Ausbildungsjahr.
- (4) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monatsbruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin 4.200,- Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen, Überstunden – sofern es sich um keine Überstundenpauschale handelt – und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je 550,- Euro gewährt.
- (5) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn gestellt werden. Die Einreichfrist endet drei Monate nach Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres, bei kürzeren Ausbildungen spätestens drei Monate nach Ende der Ausbildung.

2.2 Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen

- (1) Diese Förderung richtet sich an Förderungswerber/innen, die berufsbegleitend eine Ausbildung absolvieren, in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind und eine zumindest einjährige Berufstätigkeit in einem oder mehreren vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen im EWR-Raum nachweisen können oder sich in einem aufrechten Lehrverhältnis befinden. Es werden 3 zudem nur Personen gefördert, die keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen. Für die einjährige Berufstätigkeit werden Arbeitslosenzeiten und Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes nicht berücksichtigt. Im Falle einer Arbeitslosigkeit zu Ausbildungsbeginn wird die Bildungsprämie nur gewährt, wenn der/die

Förderwerber/in vom Arbeitsmarktservice keine Beihilfen zu den Ausbildungskosten erhält und während der Einreichfrist gem. Abs. 4 ein vollversicherungspflichtiges oder mehrere vollversicherungspflichtige Dienstverhältnis/se in Vorarlberg nachweisen kann. Die Bildungsprämie wird zusätzlich zu einem Weiterbildungsgeld während einer Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit gemäß § 11 AVRAG gewährt. Die geförderte Ausbildung muss im arbeitsmarktpolitischen Interesse liegen und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung zur Folge haben. Förderbar sind:

- a) Vorbereitungskurse auf die Meister- oder Befähigungsprüfung
 - b) Vorbereitungslehrgänge für die Lehrabschlussprüfung
 - c) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge
 - d) WIFI-Fachakademien
 - e) Werkmeisterschule
 - f) berufsbildende Fachkurse mit einem Mindeststundenmaß von 80 Unterrichtsstunden. Die Bildungsmaßnahme muss in einem erkennbaren fachlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand nach Bewertung der von der Antragstellerin/vom Antragsteller vorgebrachten Argumente über die Vergabe der Förderung.
- (2) Die Förderung beträgt für Maßnahmen gemäß
 - a) Abs. 1 lit. a-b bis zu 40 % der Kurs- und Prüfungsgebühren inklusive einer allfälligen Pauschale für das Prüfungsmaterial, maximal 2.500,- Euro
 - b) Abs. 1 lit. c-e bis zu einem Drittel der Kurs und Prüfungsgebühren inklusive einer allfälligen Pauschale für das Prüfungsmaterial, maximal 2.500,- Euro
 - c) Abs. 1 lit. f bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, maximal 2.500,- Euro
 - (3) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monatsbruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin 4.200,- Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen, Überstunden – sofern es sich um keine Überstundenpauschale handelt – und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je 550,- Euro gewährt.

2.3 Bildungsprämie für Unternehmer/innen

- (1) Diese Förderung richtet sich an Förderungswerber/innen, deren Unternehmen den Sitz in Vorarlberg hat. Es werden

Einzelunternehmer/innen, voll haftende Gesellschafter/innen von Personengesellschaften sowie mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligte handelsrechtliche Geschäftsführer/innen von Kapitalgesellschaften gefördert, die keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen und die berufsbegleitend eine Ausbildung gemäß 2.2 Abs. 1 lit. a-e absolvieren. Unternehmensbezogene Fachkurse nach lit. f sind nur förderbar, wenn sie ein Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden aufweisen. Die Ausbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung in der ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Folge haben.

- (2) Die Förderung beträgt für Maßnahmen gemäß
 - a) 2.2 Abs. 1 lit. a-b bis zu 40 % der Kurs- und Prüfungsgebühren inklusive einer allfälligen Pauschale für das Prüfungsmaterial, maximal 2.500,- Euro
 - b) 2.2 Abs. 1 lit. c-e bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren inklusive einer allfälligen Pauschale für das Prüfungsmaterial, maximal 2.500,- Euro
 - c) für unternehmensbezogene Fachkurse bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, maximal 2.500,- Euro.
- (3) Eine Bildungsprämie für Unternehmer/innen wird nur gewährt, wenn bereits bei Ausbildungsbeginn die Selbständigkeit gegeben ist.
- (4) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Einreichfrist endet drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme.

2.4 Wohnzuschuss für Lehrlinge

- (1) Diese Förderung richtet sich an Lehrlinge, die ihre Lehre in Vorarlberg absolvieren, aufgrund des Lehrverhältnisses auf ein Privatquartier oder einen Heimplatz angewiesen sind und denen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Förderbar sind:
 - Unterkunfts-kosten für einen Zweitwohnsitz, der aus Gründen der weiten Entfernung, der Art des Dienstverhältnisses oder der Verkehrsverhältnisse (fehlende bzw. mangelhafte öffentliche Verkehrsverbindungen) notwendig ist. Wenn der Lehrling für den Zweitwohnsitz eine Wohnbeihilfe oder Sozialhilfe erhält, wird kein Wohnzuschuss gewährt.
- (2) Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Unterkunfts-kosten, maximal 2.500,- Euro jährlich.
- (3) Das Förderungsansuchen kann frühestens nach Bezug des Zweitwohnsitzes eingereicht werden. Die Einreichfrist endet im Falle eines Zweitwohnsitzes Ende März für das vorangegangene Jahr bzw. 3 Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses.

2.5 Förderung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung

- (1) Die Absolvierung von kostenpflichtigen Kursen für die Berufsreife- bzw. der Studienberechtigungsprüfung wird pauschal gefördert.
- (2) Bei erfolgreicher Absolvierung der Berufsreife- bzw. der Studienberechtigungsprüfung vor Vollendung des 25. Lebensjahres beträgt die pauschale Förderung 2.100,- Euro. Für Personen, die beim positiven Abschluss älter als 25 Jahre sind, wird die pauschale Unterstützung mit 1.200,- Euro festgesetzt, sofern die Kosten mindestens so hoch sind wie die jeweilige Pauschale. Eine Antragstellung ist jedoch auch bei niedrigeren Kosten möglich. Ein allfälliger Zuschuss von einer anderen öffentlichen Stelle ist bei der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (3) Förderbar sind Personen, die den Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben und keine Pensionsbezieher/innen sind.
- (4) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Einreichfrist endet drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung.

§ 3 Vorstand

- (1) Zur Beratung und Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien wird eine Kommission (Vorstand) eingerichtet.
- (2) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter des Landes Vorarlberg, der Arbeiterkammer Vorarlberg, der Wirtschaftskammer Vorarlberg und des AMS Österreich, vertreten durch das AMS Vorarlberg. Den Vorsitz führt das Land Vorarlberg. Für jedes Mitglied kann von der jeweiligen Institution ein Ersatzmitglied bestellt werden, welches das betreffende Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus durch:
 - a) Tod
 - b) Abberufung durch die entsendungsberechtigte Institution
 - c) Verzicht auf die MitgliedschaftDie Abberufung und der Verzicht ist dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich zu erklären. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu entsenden.
- (4) Der Vorstand hat bei seinen Entscheidungen die aktuelle Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.
- (5) Der Vorstand kann zur Definition bildungspolitischer Grundsätze und Ziele einen Beirat einrichten.

- (6) Der Vorstand hat die Förderungsrichtlinien laufend zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen, der Empfehlungen des Beirats sowie in Anbetracht veränderter wirtschaftlicher, budgetärer und sozialer Rahmenbedingungen Änderungen vorzuschlagen. Dies umfasst insbesondere auch die Festlegung von Ausbildungsschwerpunkten in enger Zusammenarbeit mit dem AMS.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.
 - (8) Die administrativen Aufgaben werden von der Arbeiterkammer Vorarlberg organisiert und abgewickelt.
 - (9) Den Sach- und Personalaufwand mit Ausnahme der Mietkosten tragen anteilig die Träger der Aktion Bildungszuschuss.
 - (10) Zur Regelung der Details der Abwicklung der Förderungsaktion kann vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden.
 - (11) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger sozialer Umstände kann vom Vorstand in Ausnahmefällen eine Abweichung von den Richtlinien beschlossen werden.
- (3) Die gewährten Zuschüsse sind zu widerrufen und vom/von der Förderungsempfänger/in unverzüglich zurückzuerstatten, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt worden ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf die Rückforderung verzichten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft und gelten bis 31.12.2023. Alle Anträge, die zwischen dem 1.1.2022 und dem 31.12.2023 eintreffen, werden auf Grundlage dieser Richtlinien entschieden
- (2) Die Richtlinien, Antragsformulare und nähere Informationen zum Bildungszuschuss sind auf der Website www.bildungszuschuss.at abrufbar.

§ 4 Evaluierung

Es wird eine regelmäßige Evaluierung durchgeführt, um die Effektivität der bisherigen Fördermaßnahmen zu beurteilen und um wesentliche Steuerungsparameter für Adaptierungen oder auch für einen möglichen Ausbau der Förderinstrumente zu erheben.

§ 5 Widerruf der Förderung

- (1) Sofern nicht bereits bei der Antragstellung eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch der Bildungsveranstaltung vorgelegt wurde, ist diese innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bildungsveranstaltung der Arbeiterkammer vorzulegen.
- (2) Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung muss jedoch bis spätestens 6 Monate nach dem in Antrag angegebenen Ausbildungsende bei der Arbeiterkammer einlangen, ansonsten verliert die Zusage ihre Gültigkeit.